

# **Stellungnahme der Stadt Beeskow, veröffentlicht am 09.05.09 in der**

## **BSK - Die Beeskower Zeitung**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

**seit gut 1 1/2 Monaten wissen wir, dass im sogenannten Feld Birkholz/Beeskow CO<sub>2</sub> in Größenordnung dauerhaft gespeichert bzw. endgelagert werden soll. Verschiedene Informationsveranstaltungen sind dazu in der Region durchgeführt worden.**

**Die Stadt Beeskow hat sich in den letzten Wochen dazu eine klare Position erarbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mit dem Für und Wider befaßt, Experten befragt, verschiedenste Informationsquellen genutzt und zu einer eigenen Wertung gefunden. In Form der Stellungnahme vom 30. April 2009 liegt diese fest und ist dem Landesbergamt im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 1. Verfahrensstufe (Erkundung) fristgemäß zugegangen.**

**Die Stadt Beeskow lehnt das Vorhaben aus mehreren Gründen ab. Diese sind in der Stellungnahme aufgeführt und umfassen das gesamte Verfahren bzw. das gesamte Vorhaben, weil nach unserer Auffassung alle Verfahrensschritte im Zusammenhang gesehen und damit als Komplex beurteilt werden müssen.**

## **Stellungnahme der Stadt Beeskow im Rahmen der Beteiligung der TÖB, Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen**

**gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zu gewerblichen Zwecken**

**für das Erlaubnisfeld „Birkholz-Beeskow“ (11-1535)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Antrag der Vattenfall Europe Mining AG vom 06.03.2009 auf Erteilung der o.g. Erlaubnis nimmt die Stadt Beeskow im Rahmen der Beteiligung der TÖB gemäß § 15 BBergG folgendermaßen Stellung:

Die Stadt Beeskow lehnt das Vorhaben ab.

Aus einer Reihe von Gründen ist die Stadt Beeskow gegen Einrichtung und Betrieb eines CO<sub>2</sub>-Speichers im Feld Birkholz-Beeskow und in Konsequenz daraus auch gegen die Durchführung der ersten Verfahrensstufe als Erkundungsphase bezüglich der Eignung der hier gegebenen geologischen Verhältnisse für die Speicherung von CO<sub>2</sub> in Verbindung mit dem Aufsuchen bergfreier Bodenschätze gemäß Antragstellung.

## Begründung:

1. Der uns vorliegende Antrag enthält keine Angaben über die Lage der beabsichtigten Bohrungen. Ebenso wenig werden die Trassen der Seismikprofile dargelegt, welche mit schwerer Technik befahren werden sollen. Da die Eingriffspunkte nicht zu lokalisieren sind, fehlt eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kreisstadt Beeskow überhaupt eine qualifizierte Stellungnahme abgeben kann.

2. Der Antragsteller räumt unter Pkt. 5.2.2 ein, dass Auswirkungen auf Natur und Umwelt sowie Einschränkungen in der Landnutzung, als auch Flurschäden nicht auszuschließen sind. Eine intakte Natur und Landschaft ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine auf Tourismus bauende Kommune wie Beeskow - und daher unabdingbar. Erkundungsmaßnahmen, deren Auswirkungen sich nicht verifizieren lassen, sind für uns inakzeptabel. Das CCS-Projekt als solches ist besonders aus Sicht einer erfolgreichen Tourismusentwicklung imageschädigend für die Stadt und die Region.

Zudem wirkt sich schon jetzt das angezeigte Vorhaben auf die Grundstückswerte insoweit negativ aus, als der Verkehrswert sinkt. Diese Entwicklung wird sich mit Errichtung und Betrieb des Speichers drastisch verschärfen. Dieser Umstand ist ebenso inakzeptabel.

3. Die CO<sub>2</sub>-Verpressung im Erlaubnisfeld Birkholz-Beeskow würde eine Durchsetzung unserer eigenen Interessen an der Etablierung regenerativer Energiegewinnungen mittels Geothermie und Druckluftspeicherung im Bereich des Feldes zunichte machen.

4. Das Erlaubnisfeld und auch das Stadtgebiet von Beeskow werden vom Störungssystem der Guben-Fürstenwalder Störungszone gequert. Außerdem ist im Umfeld der Salzstruktur Birkholz mit Bruchtektonik zu rechnen. Störungen stellen nach dem Kapitel 5, S. 243 des „IPCC Special Report on Carbon dioxide Capture and Storage“ ein Leckagerisiko dar. An diesen Schwachstellen ist ein Aufdringen des unter starkem hydrostatischen Druck stehenden CO<sub>2</sub> zu befürchten. Dieses würde eine Versauerung der quartären Süßwasserhorizonte bewirken, wodurch die Trinkwasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist. Die Folgen eines oberirdischen Austrittes könnten für die Bevölkerung katastrophal sein.

5. Die im Erlaubnisantrag benannten Speicherhorizonte im Hardegesen-, Dettfurth- und Volpriehausensandstein haben karbonatische Bindemittel - ROMAN (2005): „Sequenzstratigraphie und Fazies des Unteren und Mittleren Buntsandsteins im östlichen Teil des Germanischen Beckens“. Deshalb ist dort, im Gegensatz zum Versuchsprojekt Ketzin, bei einer Zuführung von CO<sub>2</sub> mit Korrosionsprozessen innerhalb dieser Sandsteinaquifere zu rechnen. Die Lösungsvorgänge im Speicher und im Abdeckhorizont könnten zu nicht kontrollierbaren stofflichen Reaktionsketten und hydraulischen Grundbrüchen führen. Auch dieses Leckagerisiko, das mit der Beschaffenheit des Speicher- und des Abdeckgesteins zusammenhängt, wird im o.g. IPCC-Report benannt, ebenso wie die Schwachstellen an den Injektionsbohrungen und Pipelines, an denen bei Havarien giftiges CO<sub>2</sub> austreten kann (IPCC-Report 5, S. 230-233).

6. Bezüglich der zur CCS-Technologie gehörenden CO<sub>2</sub>-Pipeline durch unsere Region sehen wir einen zusätzlichen Eingriff in die Natur und Umwelt und ein unnötiges Gefahrenpotential.

7. Durch die hier geplanten Verbringungstests von CO<sub>2</sub> in den Untergrund wird das Wohl der Allgemeinheit gefährdet. Es drohen langfristige Beeinträchtigungen für Schutzgüter wie Wasser, Boden und Luft, die auch noch spätere Generationen unserer Bevölkerung betreffen, so dass wir aus Gründen der Verantwortung eine Zustimmung versagen.

8. Bezweifelt wird schließlich die Anwendbarkeit des Bundesberggesetzes. Das Bundeskabinett hat am 01.04.09 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung,

Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid beschlossen, das auch Untersuchungsgenehmigungen regelt.

Demnach müsste dieses, vom Bundestag noch nicht beschlossene und noch nicht in Kraft getretene Gesetz, Anwendung finden.

Gleichzeitig ergibt sich hieraus, dass momentan ein einschlägiges Gesetz nicht vorhanden ist.

Da es um die langfristige Ablagerung von Kohlendioxid geht, dürfte es sich vielmehr um eine Endlagerung bzw. Abfallbeseitigung handeln, so dass nicht das Bundesberggesetz, sondern die abfallrechtlichen Bestimmungen anzuwenden wären. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, dass das Kohlendioxid auf Dauer gespeichert werden soll und dem Speicher nicht wieder entnommen werden soll.

In Bezug auf das geplante Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Zweifeln unterliegt.

Auch wird in dem Gesetz die langfristige Haftung auf Drängen der Energieversorger nicht den Verursachern, sondern den Bundesländern auferlegt.

Dass die Verursacher insoweit die Haftungsrisiken zu minimieren versuchen, deutet klar darauf hin, dass die Technologie noch keineswegs ausgereift ist und Risiken für Bevölkerung und Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

Von der vorgesehenen nachhaltigen und langfristigen Deponierung von Kohlendioxid geht dementsprechend eine nicht unerhebliche Gefährdung für die möglicherweise betroffene Stadt Beeskow aus.

Demgemäß ist aufgrund der Gefährdung und der unzureichenden Rechtsgrundlagen derzeit eine Deponierung oder auch nur eine Voruntersuchung zur Deponierung unzulässig.

**Freundliche Grüße**

Bürgermeister F. Taschenberger